

Notwendige Unterlagen und Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Netzwerke von Einrichtungen, die die Unterstützung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen, sowie vergleichbar nahestehender Personen zum Ziel haben und mehrere Aspekte des Pflegesettings berücksichtigen. Ausgeschlossen als Antragsteller sind Kommunen oder gewerbliche Anbieter.

In Schleswig-Holstein erfolgt die Abwicklung des Förderprozesses nach §45c Abs. 9 SGB XI durch die Landesverbände der Pflegekassen entsprechend der regionalen Zuständigkeit. Die Ansprechpartner bei dem jeweiligen Landesverband der Pflegekassen ergibt sich aus Anlage XY.

Folgende Dokumente sind bei der Antragstellung einzureichen:

- ✓ Steckbrief (Anlage 1)
- ✓ Nachweis über Trägerschaft ODER alternativ: Kooperationsvereinbarung (Anlage 2)
- ✓ Vereinbarung über Zusammenarbeit / Zusammenschluss (Anlage 3)
- ✓ Konzept (Anlage 4)
- ✓ Kostenplan (Anlage 5)
- ✓ Eine formlose Stellungnahme des Landkreises/ der kreisfreien Stadt zur Beteiligung am Netzwerk (Anlage 6)

Die angeforderten Unterlagen sind bis zum 30.09. eines Jahres bei dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen (vgl. Anlage XY) einzureichen. Förderbeginn ist immer der 01. Januar des Folgejahres. Zudem können auch unterjährig Anträge für das laufende Kalenderjahr gestellt werden, um noch verfügbare Gelder abzurufen. Hier gilt ebenfalls die Frist 30.09., um zu gewährleisten, dass die Fördersumme beim Bundesversicherungsamt (BVA) noch rechtzeitig abgerufen werden kann.

Steckbrief

Der Steckbrief beinhaltet die wichtigsten Informationen (z.B. Ansprechpartner, Kontaktdaten) über das gebildete Netzwerk (vgl. Anlage 1) und ist zusammen mit den geforderten Unterlagen einzureichen.

Nachweis über Trägerschaft oder Kooperationsvereinbarung

Antragsteller auf Förderung als Regionales Netzwerk können auf einem **freiwilligen Zusammenschluss**, z. B. als eingetragener Verein (e. V.), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ohne Rechtsform auf Basis von **schriftlichen Kooperationsvereinbarungen** der in der Region beteiligten Akteure (z. B. niedergelassene Ärzte, Heilmittelerbringer, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände, Verbraucherzentrale) basieren.

Antragstellung auf der Grundlage eines freiwilligen Zusammenschlusses:

Ist der Antragsteller ein eingetragener Verein oder eine GmbH, ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Kooperationsvereinbarungen sind dann nicht nötig.

Antragsteller auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen:

Erfolgt die Antragstellung ohne Rechtsform, so ist die Kooperation auf Basis von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen der in der Region beteiligten Akteure darzustellen (vgl. Anlage 2). Da diese Kooperationsvereinbarung die Rechtsform ersetzt, sind entsprechende Formalitäten einzuhalten. Die Akteure müssen hierfür jeweils eine Kooperationsvereinbarung unterschreiben, dass sie bereit sind, die Kooperation einzugehen.

Vereinbarung über Zusammenarbeit / Zusammenschluss („Was?“)

Die an dem Netzwerk beteiligten Akteure haben eine Vereinbarung abzuschließen, welche sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt (vgl. Anlage 3):

- Ziele des Netzwerks,
- Inhalte der Netzwerkarbeit,
- Beteiligte Akteure,
- die beabsichtigte Durchführung und
- die Kosten des Netzwerks (siehe Kostenplan).

Regelhaft sollten Netzwerkpartner aus nachfolgenden Gruppen eingebunden werden:

- Bürger-/ und Versichertenvertreter, z.B. Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfen, Vereine, Ehrenamt, Museen, Kompetenzzentrum Demenz in SH/Alzheimer Gesellschaft in SH, Pflegestützpunkt, Landfrauen, Seniorenbeirat, ...
- Leistungserbringer z.B. Ärzte, Pflegedienste, Pflegeheime, Krankenhäuser, ...

Es ist keine Mindestanzahl an Akteuren im Netzwerk vorgeschrieben. Dennoch wird der Antrag nach einer „sinnvollen“ Anzahl an Akteuren bewertet, welche wiederum einen Rückschluss auf Qualität und Vielfalt des Netzwerks geben. Bisher bewilligte Netzwerke bestehen aus mind. 10 Kooperationspartner/innen. Der Zusammenschluss kann während der Förderperiode wachsen, neue Kooperationspartner müssen nicht nachgemeldet werden.

Jedem Kooperationspartner ist ein Exemplar der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Zusammenschluss auszuhändigen. Dem Antrag ist ebenfalls ein Exemplar beizufügen.

Konzept („Wie?“)

In einem Konzept soll kurz (ca. 1-2 Seiten) dargestellt werden, wie das Netzwerk die Überprüfung und Sicherung der Nachhaltigkeit der Netzwerkarbeit und -prozesse sicherstellt. Hierfür sind im Konzept folgende Punkte zu beschreiben (vgl. Anlage 4)

- Darstellung der Qualitätssicherung im Sinne eines Qualitätsmanagements (z.B. regelmäßige Treffen, Arbeitsgruppen, Beschlussfassung, Protokollführung, Teilnahmelisten, Beirat, ...).
- Beschreibung des Zugangs zum Netzwerk (wie wird sichergestellt, dass Akteure vom Netzwerk erfahren und sich daran beteiligen können?)

Kostenplan

Folgende Kosten werden gefördert und können beantragt werden (vgl. Anlage 5)

- Personalkosten (unter Beachtung von Tarifen)
- Sachkosten (Miete, Büroausgaben, Dienstleistungen z.B. Referenten zur Weiterbildung des Netzwerks, Öffentlichkeitsarbeit).

Die Finanzierung erfolgt zweckgebunden für die Koordination des Netzwerks, nicht zur Finanzierung eines Trägers. Leistungsangebote (z.B. Therapeutische Angebote) sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Die beantragten Kosten werden im Sinne der Wirtschaftlichkeit geprüft. Es ist kein Eigenanteil des Netzwerks erforderlich.

Stellungnahme des Kreises/der kreisfreien Stadt

Es ist erforderlich, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Möglichkeit hat, der Vereinbarung zur regionalen Vernetzung beizutreten. Dem Förderantrag ist eine formlose Stellungnahme des Kreises/der kreisfreien Stadt zu dieser möglichen Beteiligung beizufügen (vgl. Anlage 6).